



REGLEMENT DES LIECHTENSTEIN OLYMPIC COMMITTEE ZUR BENUTZUNG DER LOC-ZELTE

„Wir verpflichten uns, im Sport wie auch in anderen Lebensbereichen unser Bestes zu geben und unsere Zeile zum Wohle des Verbandes und seiner Mitglieder konsequent anzustreben und zu verfolgen.“
(Sportcodex, 2014)

Erstellt am:
Überarbeitet
Nächste Überprüfung

April 2022
März 2024
Q1 2026

1. VERWENDUNGSZWECK

Das Liechtenstein Olympic Committee (LOC) stellt den ihm angeschlossenen Sportverbänden und Vereinen nach Möglichkeit Leihzelte zur Verfügung. Diese dürfen ausschliesslich für sportliche Zwecke benützt werden.

2. LEIHDAUER

Die Zelte können üblicherweise maximal 14 Tage hintereinander ausgeliehen werden. Bei Begründung kann jedoch eine längere Leihdauer bewilligt werden; der Entscheid hierüber liegt beim LOC.

3. RESERVATIONEN

- 3.1 Die Reservation von Zelten soll jeweils möglichst frühzeitig unter Angabe des Zwecks telefonisch, schriftlich per E-Mail oder persönlich während den Büro-Öffnungszeiten auf der Geschäftsstelle des LOC, Landstrasse 81, 9494 Schaan, vorgenommen werden.
- 3.2 Bei Buchungsüberschneidungen gelten folgende Prioritäten:
- a) Wettkämpfe
 - b) Sportlager / Trainingslager
 - c) Sportanlässe auf Gemeinde- und Landesebene
 - d) Weiterbildung / Tagungen / Konferenzen, in Zusammenhang mit Sport.

4. KOSTEN

- 4.1 Die Ausleihung der Zelte ist kostenlos. Bei der Ausgabe eines Zeltes wird ein Depot von 250 CHF pro Ausleihung vom Benutzer*in eingezogen. Dieses wird bei Rückgabe wieder rückbezahlt.

5. VERPFLICHTUNG

- 5.1 Die Verpflichtung der Benutzer*innen (Verantwortliche*r und Mitnutzer*in) erstreckt sich auf die Einhaltung des LOC Zelt Ablaufplans, die Reinigung der Zelte (wenn nötig), das Trocknen vor Verstauen und die verlässliche vollständige Rückgabe zum festgelegten Termin.
- 5.2 Es ist die Pflicht des/der Benutzer*in bei Beschädigungen und/oder selbstverursachten Schäden des Zeltes dies unverzüglich der Geschäftsstelle des LOC zu

melden. Allfällige Reparaturen gehen zu Lasten des/der Benutzer*in. Bei Feststellung eines ungemeldeten Schadens geht das LOC davon aus, dass dieser vom letzten / von der letzten Mieter*in verursacht wurde, und wird diesem/dieser in Rechnung gestellt.

- 5.3 Die gemieteten Zelte dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder weitervermietet werden.
- 5.4 Das LOC lehnt jegliche Haftung nach der Abgabe des Zeltes ab. Benutzer*innen sind bei Verleih selbst haftbar für das Zelt. Daraus entstehende Mehrkosten werden in Rechnung gestellt.
- 5.5 Benutzer*innen müssen sich über mögliche Gefahren durch die Verwendung der Zelte selbständig informieren und zum Beispiel auf eine ausreichende Sicherung bei Windeinfluss sorgen.
- 5.6 Bei Zeltübernahme und -abgabe ist das Übernahme- und Abgabeprotokoll zu unterzeichnen.

6. ZUWIDERHANDLUNGEN / RECHTSANSPRUCH

Das LOC behält sich das Recht vor, die Zelt-Abgabe an Organisationen zu verweigern, wenn diese:

- die Zelte fahrlässig behandeln
- die Rückgabezeiten nicht einhalten
- die Zelte nicht sauber, trocken und ordentlich verstaut zurückgeben
- Schadenfälle nicht melden
- dieses vorliegende Reglement missachten

7. VERWALTUNG

Die Verwaltung obliegt dem LOC und dessen Mitarbeitenden.

LIECHTENSTEIN OLYMPIC COMMITTEE



Beat Wachter
Geschäftsleiter